

Entwurf eines Gesetzes zur Bürgerkontrollierten Demokratie in Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

Artikel 71

Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

Alle im Land Stimmberechtigten haben das Recht, eine Gesetzesinitiative, einen Antrag auf Auflösung des Landtags oder einen sonstigen Volksantrag in Gang zu setzen. 2 Er muss von mindestens 20.000, im Fall einer Gesetzesinitiative oder eines Antrags auf Auflösung des Landtags von 5 vom Hundert der gültigen Wählerstimmen der letzten Landtagswahl durch ihre Unterschrift unterstützt sein. 3 Einer Gesetzesinitiative muss ein mit Begründung versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.

Im Absatz 4 wird nach „Anhörung“

„im Plenum“

eingefügt.

Artikel 72

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1 Stimmt der Landtag dem unveränderten Volksantrag nicht binnen vier Monaten zu, können die Antragsteller ein Volksbegehren, im Falle einer Gesetzesinitiative oder eines Antrags auf Auflösung des Landtags unmittelbar einen Volksentscheid über den Antrag herbeiführen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 werden gestrichen

Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(2) 1 Ein Volksentscheid findet auch statt, wenn mindestens 5 vom Hundert, der gültigen Wählerstimmen der letzten Landtagswahl das

Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. 2Für die Unterstützung müssen mindestens sechs Monate zur Verfügung stehen.

Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen

Artikel 73

Absatz 1 wird gestrichen und durch Absatz 2 ersetzt.

Absatz 3 wird durch Absatz 2 ersetzt.

Artikel 74

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ein verfassungsänderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages und der Zustimmung durch Volksentscheid. 2Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

1Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages dies beantragt. 2Sie kann ferner durch einen Volksentscheid aufgrund einer Gesetzesinitiative geändert werden. 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 76

In Absatz 3 wird

„vierzehnten Tag“

durch

„dritten Monat“

ersetzt.

Es wird der nachfolgende Absatz 4 angefügt:

(4) Alle im Land Stimmberechtigten haben das Recht, durch einen Volksantrag nach Artikel 71 einen Volksentscheid über die Ablehnung des nach Absatz 3 Satz 2 verkündete Gesetz in Gang zu setzen. Er muß innerhalb von drei Monaten seit Verkündung von mindestens der Hälfte für eine Gesetzesinitiative oder einen Antrags auf Auflösung des Landtags erforderlichen Anzahl an Stimmberechtigten durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Stimmt der Landtag dem Antrag nicht binnen sechs eines Monats zu, findet binnen weiterer drei Monate ein Volksentscheid über den Antrag statt (fakultatives Referendum). Artikel 72 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Gesetzen und Rechtsverordnungen, die vor dem Ablauf des Tages, der drei Monate auf den Tag der Verkündung folgt, in Kraft treten, bedürfen binnen einer Frist von mindestens zwei maximal drei Monaten nach Inkrafttreten der Genehmigung durch Volksentscheid (obligatorisches Referendum). Artikel 72 Abs. 4 gilt entsprechend.

Begründung

Die Regelungen in der Sächsischen Verfassung zur Volksgesetzgebung sind mit hohen Quoren versehen. Zwar haben die Bürger die Möglichkeit Gesetzesinitiativen zu starten. Aktuell können die Bürger allerdings kaum bei der Gesetzgebung oder bei Verfassungsänderungen durch das Parlament mitbestimmen. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, den Bürgern des Landes Sachsens einfachere Möglichkeiten an die Hand zu geben, politische Vorstellungen in den Landtag einzubringen oder Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen und den Bürgern die Endentscheidungskompetenz und damit eine demokratische Kontrolle über alle parlamentarischen Entscheidungen der gewählten Repräsentanten an die Hand zu geben. Dabei ist weitestgehend darauf geachtet worden, dass die erforderlichen Quoren den parlamentarischen Vorgaben angepasst sind.

Dabei sind zum einen Begrifflichkeiten angepasst worden als auch neue Formen der Bürgerbeteiligung eingeführt.

Sowohl für Gesetzesinitiativen als auch für Anträge auf Auflösung des Landtags ist nur noch ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

Neu hinzugekommen sind das fakultative und obligatorische Referendum bei Parlamentsgesetzen und Rechtsverordnungen. Parlamentarische Gesetze oder Rechtsverordnungen sollen in der Regel frühestens drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Innerhalb dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit einen Volksentscheid herbeizuführen, um das

Gesetz oder die Rechtsverordnung abzulehnen. Ist der Gesetz- oder Verordnungsgeber der Auffassung, dass die Regelung aufgrund Eilbedürftigkeit schneller in Kraft treten muss, ist das entsprechende Gesetz nach Inkrafttreten durch Volksentscheid zu genehmigen.

Verfassungsänderungen können nur noch durch Volksentscheid oder durch Zustimmung des Volkes vorgenommen werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf achtet die Notwendigkeit einer repräsentativen Demokratie, bei der die Vertreter zunächst die Regelungskompetenz haben. Er achtet aber zugleich die Rolle der Bevölkerung als Souverän, der nicht nur bei der Wahl der Vertreter, sondern auch bei den Sachentscheidungen jederzeit eingreifen kann und bei grundsätzlichen oder eilbedürftigen Regeländerungen gefragt werden muss. Letztlich muss die Bevölkerung auch die Möglichkeit haben, die Vertreter jederzeit wieder abzuwählen.